

Geschäftszahl:
BMI: 2020-0.830.794

42/24

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Am 11. November 2020 hat der Ministerrat eine umfassende Punktation zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus beschlossen und festgelegt, dass erste Umsetzungsschritte bereits im Dezember in die Wege geleitet werden sollen. In den letzten Wochen wurde dazu unter Mitwirkung von zahlreichen Expertinnen und Experten in intensiven Beratungen der begutachtungsreife Entwurf des ersten Terror-Bekämpfungspaketes erarbeitet, der folgende Punkte enthält:

Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung von extremistischem Gedankengut

- Erweiterung des Symbole-Gesetzes hinsichtlich Akteure und Verwendungsverbot
- Wirksame Durchsetzung des Islamgesetzes: Moscheen und Vereine, die dadurch auffällig werden, dass unter dem Deckmantel der Religionsausübung antidemokratische, radikal-islamistische, verfassungswidrige Aktivitäten stattfinden oder Terrorismuspropaganda betrieben wird, sind konsequent zu schließen
- Einführung eines einheitlichen Imameverzeichnisses und Registrierung auch ausländischer Imame in der Zeit der religiösen Aktivität in Österreich
- Systematischer Daten- und Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörde, Vereinsbehörde und Kultusamt
- Konsequente Kontrolle und Erweiterung der bestehenden Bestimmungen zur Verhinderung von Umgehungsstrukturen des Auslandsfinanzierungsverbotes im Islamgesetz
- Konsequente Trockenlegung der Finanzierung von fundamentalistischen/extremistischen Gruppen und Moscheen aus dem Ausland

Mehr Effektivität der Ermittlungsmethoden und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

- Bündelung der Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Terrorismusstrafsachen
- Schaffung von Verbindungsstellen mit wechselseitigen Informationspflichten der Sicherheitsbehörden, Justizbehörden und beigezogenen Vereinen und Organisationen insbesondere für die Abhaltung von Fallkonferenzen
- Fallkonferenzen vor bedingter Entlassung von Terrorstraftätern (Ausbau der Kommunikationsflüsse zwischen Sicherheits- und Justizbehörden und zur Erfüllung von Weisungen beigezogenen Vereinen und Organisationen) und Sozialnetzkonferenzen während der gerichtlichen Aufsicht;

Mehr Effektivität bei der Kontrolle von Gefährdern

- Einführung einer Überwachungsverpflichtung bei Terrordelikten – kein Gefährder, der entlassen wird, darf unüberprüft bleiben – hierfür Schaffung einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Vorbeugung von terroristischen Straftaten
- Verpflichtung des Gerichts im Verfahren über die bedingte Entlassung eines wegen Terrordelikte (§ 246f.; § 278ff. StGB) Verurteilten die zuständige Verbindungsstelle über eine Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Vollzugsverhaltens zu ersuchen (§ 152 Abs. 2 StVG);
- Möglichkeit der gerichtlichen Aufsicht nach §52a StGB für Personen, die wegen §§ 278b ff StGB, einer strafbaren Handlung nach dem Verbotsgesetz oder wegen Staatsfeindlicher Verbindung (§ 246 StGB) oder wegen einer strafbaren Handlung nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des StGB verurteilt wurden, mit verstärkten Berichtspflichten von Bewährungshilfe und Einrichtungen der Deradikalisierung.
- Verlängerung der Probezeit (mit weiterer Überschreitungsmöglichkeit bei Rückfall)
- Doppelstaatsbürgerschaft: Schaffung der Möglichkeit der Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund Verurteilung einer terroristischen Straftat
- Explizite Anführung der Möglichkeit des Entzugs der Lenkerberechtigung im Führerscheinggesetz – effektiver Informationsaustausch der zuständigen Behörden.

Gesetzliche Verschärfungen zur Bekämpfung von Terrorismus und religiös-motiviertem Extremismus

- Verschärfung der Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung
- Ergänzung der Straftatbestände zur effektiven Bekämpfung des religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam)
- Religiös motivierter Extremismus als Erschwerungsgrund im Strafrecht

Das Gesetzespaket wird einer sechswöchigen Begutachtung unterzogen und anschließend dem Nationalrat zur weiteren parlamentarischen Behandlung vorgelegt.

Darüber hinaus werden so rasch als möglich folgende Punkte umgesetzt:

- Anpassung der Überwachungs-Verordnung auf die aktuellen technischen Standards für unverschlüsselte, internet-basierte Kommunikation (Voice over LTE, etc.)

Strengere Waffengesetze

- Verschärfung des Waffengesetzes: Bei jeder Neuausstellung von Waffenpässen oder Waffenbesitzkarten verpflichtende Prüfung der Extremismus-Datei des BVT
- Personen, die wegen Tordelikten verurteilt wurden, ist ein lebenslanges Verbot des Besitzes und Erwerbs von jeglichen Waffen-, Waffenbestandteilen und Munition aufzuerlegen. Dies geschieht durch den Abgleich mit einem neu zu schaffenden Terroristenregister. Dadurch wird nicht nur der Erwerb von waffenrechtlichen Dokumenten verhindert, sondern auch gewährleistet, dass ein terroristischer Straftäter bei keinem kritischen Infrastrukturunternehmen oder im Sicherheitsgewerbe beruflich tätig werden kann

Zweites Terrorbekämpfungs-Paket

Bis Anfang März 2021 werden die weiteren Maßnahmen aus dem Ministerratsvortrag vom 11. November ausgearbeitet und begutachtungsreife Entwürfe vorgelegt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

16. Dezember 2020

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin